

WAHLORDNUNG
für die Wahl des Seniorenbeirates
der Stadt Seelze

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 26.01.2017 folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

- (1) Seniorinnen und Senioren im Sinne dieser Satzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Seelze, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Der Seniorenbeirat besteht aus sieben Mitgliedern.
- (3) Die Wahl findet ausschließlich durch Briefwahl statt. Wahltag ist ein Dienstag. Die Wahlbriefe müssen am Wahltag bis spätestens 12.00 Uhr bei der Wahlleitung eingegangen sein.
- (4) Gewählt wird nach dem Grundsatz der Personenwahl. Jede Wahlberechtigte/ jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

§ 2
Wahlperiode

- (1) Der Seniorenbeirat wird für 5 Jahre gewählt. Seine Amtsperiode endet mit der Konstituierung des neuen Seniorenbeirates, spätestens am 60. Tag nach der Seniorenbeiratswahl.
- (2) Die Wahl des ersten Seniorenbeirates ist bis zum 09.05.2017 durchzuführen.

§ 3
Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind:
 - die Wahlleiterin / der Wahlleiter (Wahlleitung)
 - der Wahlausschuss und
 - der/die Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstände.
- (2) Die Wahlleitung hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister inne.

Sie/Er kann das Amt auf eine leitende Bedienstete bzw. einen leitenden Bediensteten der Stadt Seelze delegieren.

- (3) Der Wahlausschuss setzt sich aus 5 Seniorinnen bzw. Senioren, die vom Seniorenbeirat benannt werden, und der Wahlleitung zusammen. Bei der ersten Wahl zum Seniorenbeirat werden die dem Wahlausschuss angehörenden Seniorinnen und Senioren auf Vorschlag der im Rat vertretenen Fraktionen von der Wahlleitung benannt. Es darf sich bei den vorgeschlagenen Personen nicht um Ratsmitglieder, Bedienstete der Stadt Seelze oder um Bewerber für einen Sitz im Seniorenbeirat handeln. Der Wahlausschuss entscheidet über die Einwände gegen das Wählerverzeichnis und über die Gültigkeit der Wahlvorschläge. Er stellt das endgültige Ergebnis der Wahl fest. Die Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Von der Wahlleitung werden Briefwahlvorstände je nach Bedarf berufen. Ein Wahlvorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

§ 4 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Seelze, die am Wahltag

- das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens 3 Monaten in Seelze mit Hauptwohnsitz gemeldet sind,
- und die nicht gem. § 48 (2) NKomVG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

§ 5 Wählbarkeit

Wählbar ist jede Wahlberechtigte bzw. jeder Wahlberechtigte, die/der am Wahltag 6 Monate ununterbrochen in Seelze mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

§ 6 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahl zum Seniorenbeirat wird von der Wahlleitung bei der ersten Wahl spätestens am 97. Tag vor der Wahl, bei den folgenden Wahlen spätestens am 156. Tag vor der Wahl öffentlich bekanntgegeben. Die Wahlleitung fordert dabei zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die in der Anlage 1 aufgeführten Organisationen werden gleichzeitig durch Anschreiben über die Möglichkeit Vorschläge einzureichen, informiert. Jede Organisation darf eine Person vorschlagen.
- (2) Wahlvorschläge können vom Tag der Wahlbekanntmachung an bis zum 84. Tag vor dem Wahltag bis 18.00 Uhr bei der Wahlleitung eingereicht werden.
- (3) Wer als Einzelbewerberin/Einzelbewerber zur Wahl antreten will, kann sich selbst vorschlagen.
- (4) Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die von der Wahlleitung zur Verfügung gestellt werden.

(5) Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Beruf bzw. zuletzt ausgeübter Beruf, Anschrift der Bewerberinnen/Bewerber, die vorschlagende Stelle oder die Angabe „Einzelbewerber“,
- die Benennung einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson, die berechtigt sind, etwaige Mängel des Wahlvorschlages zu beseitigen,
- die Unterschrift, Anschrift und Wahlrechtsbescheinigung von mindestens 20 zum Seniorenbeirat Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, sofern die Bewerberin / der Bewerber nicht von einer in Anlage 1 aufgeführten Organisation vorgeschlagen wird. Formulare werden durch die Wahlleitung ausgehändigt.
- die handschriftlich unterschriebene Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers und
- die Wählbarkeitsbescheinigung der Bewerberin/ des Bewerbers.

§ 7

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 55. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.
- (2) Die Wahlleitung macht den Tag der Wahl, das Wahlverfahren und den Zeitpunkt bis zu dem die Briefwahlunterlagen versandt werden, sowie die gültigen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Reihenfolge und Nummerierung spätestens am 41. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekannt.

§ 8

Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Die Wahlvorschläge sind alphabetisch nach Nachnamen anzuordnen. Jeder Stimmzettel enthält:
 - Familienname, Vorname, Beruf bzw. zuletzt ausgeübten Beruf und Stadtteil der Bewerberin bzw. des Bewerbers, sowie
 - den Namen der vorschlagenden Stelle oder den Hinweis „Einzelbewerberin“ bzw. „Einzelbewerber“
- (2) Die Gestaltung der Stimmzettel richtet sich im Übrigen nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlrechtes für die Direktwahl.

§ 9

Verteilung der Sitze

- (1) Die Sitze erhalten die 7 Bewerberinnen bzw. Bewerber, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben.

- (2) Sofern zwei Bewerberinnen bzw. Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben und nur einer von ihnen einen Sitz erhalten kann, wird durch Los entschieden. Ist ein Losentscheid erforderlich, so zieht die Wahlleitung das Los.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlleitung stellt das vorläufige Wahlergebnis unmittelbar nach Abschluss der Wahl durch Auszählung fest. Der Wahlausschuss ermittelt das Gesamtergebnis der Wahl und stellt fest:
- die Zahl der Wahlberechtigten
 - die Zahl der Wählerinnen und Wähler
 - die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen
 - die Zahl der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen
 - die Namen der gewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber sowie die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge.
- (2) Die Wahlleitung gibt das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge öffentlich bekannt.

§ 11 Sonstiges

- (1) Das Wählerverzeichnis kann in der Zeit vom **15.** bis zum **11.** Tag vor der Wahl eingesehen werden. Einwände gegen das Wählerverzeichnis sind in dieser Zeit vorzubringen.
- (2) Den Wahlberechtigten werden spätestens bis zum **21.** Tag vor der Wahl die Briefwahlunterlagen übersandt.
- (3) Soweit in dieser Wahlordnung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, finden die Vorschriften des Nds. Kommunalwahlrechts entsprechende Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am 01.02.2017 in Kraft.

	Satzung vom:	Veröffentlicht am:	Hinweisbekanntmachung am:	In Kraft getreten	Geänderte §§:
Satzung	27.01.2017	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 04 vom 02.02.2017	"Umschau" Nr. 05 vom 01.02.2017	01.02.2017	Neufassung der Satzung

Anlage 1 der Wahlordnung der Stadt Seelze für die Wahl des Seniorenbeirates

Vorschlagsberechtigte Organisationen sind:

- AWO Ortsverein Stadt Seelze
- DRK Seelze/Letter
- DRK Gümmer/Lohnde
- DRK Ortsverein Döteberg
- DRK Ortsverein Harenberg
- DRK Ortsverein Almhorst
- DRK Ortsverein Lathwehren
- DRK Ortsverein Letter
- DRK Ortsverein Dedensen
- DRK Ortsverein Gümmer
- **DRK Ortsverein Velber**
- DRK Stadtverband und Ortsverein Seelze
- Malteser Hilfsdienst e.V.
- Nachbarschaft – aktiv Letter e.V.
- Sozialverband Deutschland - OV Seelze
- Sozialverband Deutschland - OV Letter
- Sozialverband Deutschland - OV Lohnde / Gümmer
- Sozialverband Deutschland - OV Harenberg / Döteberg
- Sozialverband Deutschland - OV Lathwehren / Kirchwehrens
- Sozialverband Deutschland - OV Velber
- Ev.-luth. Kirche Dreieinigkeit
- Ev.-luth. Kirchengemeinden Dedensen & Gümmer
- Ev.-luth. Kirche St. Barbara
- Ev.-luth. Kirche St. Michael
- Ev.-luth. Kirche Zum barmherzigen Samariter
- Ev.-luth. Kirche St. Martin
- Ev.-luth. Kapellengemeinde Velber
- Kath. Kirche Hl. Dreifaltigkeit
- Kath. Gemeinde St. Maria Rosenkranz
- SPD
- CDU
- FDP
- Bündnis 90/Die Grünen
- Bürgerforum
- Die Linke

Stand: 12/16